

§ 9**Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- 2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt vom 06.01.2011 in der Fassung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Berlstedt, den 21.12.2015

Verwaltungsgemeinschaft
Nordkreis Weimar

gez. Axel Schneider
Gemeinschaftsvorsitzender

rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom 10.11.2015, rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 15.12.2015

bekannt gemacht im Amtsblatt „Gemeinde Journal“ der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, 1. Ausgabe vom 05.01.2016.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Satzung****über das Anbringen und Aufstellen
von mobilen Werbeträgern****im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar
vom 30.11.2015
(Plakatierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar folgende Plakatierungssatzung:

§ 1**Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungswerbung und Werbung anlässlich stattfindender Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (nachfolgend Wahlwerbung genannt) sowie sonstiger Werbung aller Art auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in den Mitgliedsgemeinden der VGem Nordkreis Weimar. Veranstaltungs- oder Wahlwerbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die der Unterrichtung über Veranstaltungen und Wahlen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Plakate, Tafeln und Werbebanner.
- 2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 ThürStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2**Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen für das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3**Erlaubnisantrag**

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb einer Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) Anbringen von mobilen Werbeträgern (Plakatierung)
Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund

- b) Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Werbeaufstellern)
genauer Aufstellort, Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund

§ 4**Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsgemeinschaft. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straßen erforderlich ist.
- (2) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung nicht ersetzt.

§ 5**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Plakatierer hat die Plakate mit dem Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ zu versehen. Plakate ohne Aufkleber werden umgehend durch den Außendienst des Ordnungsamtes der VGem Nordkreis Weimar entfernt und sichergestellt. Die Kosten hierfür trägt Erlaubnisnehmer für die Plakatierung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat alle von ihm angebrachten Anlagen einen Tag nach Ablauf der Sondernutzung zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Nicht fristgemäß entfernte Plakate werden auf Kosten des Eigentümers der Plakate entfernt und sichergestellt.

§ 6**Zulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Bei Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, die in den Geh- oder Radweg ragt, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates mindestens 220 cm betragen.
- (3) Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden kann.

§ 7**Unzulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Unzulässig sind mobile Werbeträger, die auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit und Ordnung darstellt.
- (2) Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern, Wartehallen oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehenen Flächen mit Plakaten oder Anschlägen.
- (3) Unzulässig ist die Plakatierung an Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungsanlagen.
- (4) Unzulässig ist die Sondernutzung an Standorten, an denen mobile Werbeträger die Sicht auf ein Verkehrsschild verdecken oder beeinträchtigen bzw. die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken.
- (5) Unzulässig ist Veranstaltungswerbung, welche für die Dauer von mehr als 4 Wochen und Wahlwerbung, welche für die Dauer von mehr als 2 Monaten errichtet werden soll.
- (6) Unzulässig ist Veranstaltungs- oder Wahlwerbung im Umkreis von 15 Metern um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche und um lichttechnische Signalanlagen oder wenn die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer hierdurch eingeschränkt werden kann.

§ 8**Haftung**

- (1) Mit der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft keinerlei Haftung, auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der gegenüber der VGem Nordkreis Weimar für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbe-

fugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Veranstaltungs- oder Wahlwerbung. Er haftet der VGem Nordkreis Weimar dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die VGem Nordkreis Weimar von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die VGem Nordkreis Weimar erhoben werden können.

**§ 9
Gebühren**

- (1) Für Veranstaltungswerbung nach dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Gleiche gilt für Veranstaltungswerbung, die ohne Einholung einer Erlaubnis vollzogen wird.
- (2) Die Gebühren für das Aufstellen von mobilen Werbeträgern wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 2 dieser Satzung mobile Werbung ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder nicht dafür Sorge trägt; dass vor der Ausübung der Sondernutzung diese bei der VGem Nordkreis Weimar beantragt wird,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 1 erteilten Bedingungen und Auflagen der zuständigen Behörde, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die Werbeträger nicht unverzüglich beseitigt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie der §§ 19 Abs. 2, und 47 Abs. 3 ThürKO i.V. mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 51 Abs. 2 OBG ist die VGem Nordkreis Weimar.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlstedt, den 30.11.2015

Verwaltungsgemeinschaft
Nordkreis Weimar

gez. Axel Schneider
Gemeinschaftsvorsitzender

- kommunalaufsichtlich beantragt mit Schreiben vom 05.11.2015
- kommunalaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 25.11.2015
- bekannt gemacht im Amtsblatt Gemeinde Journal der VGem Nordkreis Weimar, 1. Ausgabe vom 05.01.2016

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für Plakatierungen
im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar
vom 30.11.2015**

Aufgrund der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Plakatierungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar im Sinne von § 1 der Satzung über das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträger im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar vom 30.11.2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenschnldner sind gleichrangig der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschnldner, so haften sie als Gesamtschnldner

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Die Werbung im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen (Bundestagswahlen, Europawahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen), folgend Wahlwerbung genannt, ist gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auch absehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse ist oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Zwecken dient.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr für Veranstaltungswerbung und sonstige Werbung aller Art beträgt für jede angefangene Woche und m² Werbefläche 0,75 €. Werbeflächen werden entsprechend ihrer beantragten Größe (in m²) berechnet. Die Mindestgebühr pro Plakatierungsantrag beträgt 5,00€.
- (2) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzung erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsgebühren pro Plakatierungsantrag. Die Verwaltungsgebühren sind wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Plakate	Verwaltungsgebühr
1 – 4	4,00 €
5 – 9	8,00 €
ab 10	10,00 €

- (3) Wird eine genehmigte Veranstaltungswerbung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (4) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschnldner zu vertreten sind.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Plakatierungsgebühr entsteht mit dem Beginn der Plakatierung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten für die Dauer der Erlaubniseraubnis. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden

**§ 6
Gebührenerstattung**

) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die VGem Nordkreis Weimar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7
Billigkeitsmaßnahmen**

ir Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten e §§ 222, 227(1), 234(1), 234(2), 238 und 261 der Abgabenordnung ntsprechend (§ 15 (1) Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

**§ 8
Erstattung sonstiger Kosten**

eben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu agen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 9
Inkrafttreten**

iese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

erlstedt den 30.11.2015

arwaltungsgemeinschaft
ordkreis Weimar

z. Axel Schneider
emeinschaftsvorsitzender

kommunalaufsichtlich beantragt mit Schreiben vom 05.11.2015
kommunalaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 25.11.2015
bekannt gemacht im Amtsblatt Gemeinde Journal der VGem Nordkreis
Weimar, 1. Ausgabe vom 05.01.2016


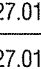

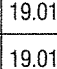

NICHTAMTLICHES VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Herzliche Glückwünsche den Jubilaren

Berlstedt	16.01.2016	Herr Helmut Klein	zum 70. Geburtstag
Krautheim	31.01.2016	Frau Erna Seyfert	zum 95. Geburtstag
Krautheim OT Haindorf			
	05.01.2016	Herr Roland Zeunemann	zum 75. Geburtstag
	31.01.2016	Herr Günter Gerber	zum 70. Geburtstag
Leutenthal	01.01.2016	Frau Charlotte Prater	zum 85. Geburtstag
	04.01.2016	Frau Monika Schörnig	zum 75. Geburtstag
	04.01.2016	Herr Roland Schörnig	zum 80. Geburtstag
	05.01.2016	Frau Anni Sädler	zum 80. Geburtstag
Sachsenhausen			
	01.01.2016	Frau Uta Gennrich	zum 70. Geburtstag
	06.01.2016	Herr Gerd Walther	zum 70. Geburtstag
	30.01.2016	Herr Günter Lange	zum 70. Geburtstag
	31.01.2016	Frau Margott Taudte	zum 90. Geburtstag
Vippachedelhausen			
	23.01.2016	Herr Uwe Radtke	zum 75. Geburtstag
Wohlsborn	30.01.2016	Frau Ingeburg Hartwig	zum 80. Geburtstag



Entsorgungs - Termine 2016

Gemeinde	Müll		Gelber Sack		Papiertonne
					
Ballstedt	13.01.	27.01.	05.01.	19.01.	18.01.
Berlstedt	13.01.	27.01.	05.01.	19.01.	11.01.
OT Hottelstedt	13.01.	27.01.	05.01.	19.01.	25.01.
OT Ottmannsh.	13.01.	27.01.	05.01.	19.01.	25.01.
OT Stedten	13.01.	27.01.	05.01.	19.01.	18.01.
Buttelstedt	07.01.	21.01.	06.01.	20.01.	29.01.
OT Daasdorf	08.01.	22.01.	06.01.	20.01.	29.01.
OT Nersmdorf	07.01.	21.01.	06.01.	20.01.	29.01.
OT Weiden	07.01.	21.01.	06.01.	20.01.	29.01.
Ettersburg	14.01.	28.01.	05.01.	19.01.	25.01.
Großobringen	06.01.	20.01.	06.01.	20.01.	07.01.
Heichelheim	08.01.	22.01.	06.01.	20.01.	07.01.
Kleinobringen	06.01.	20.01.	06.01.	20.01.	07.01.
Krautheim	15.01.	29.01.	06.01.	20.01.	18.01.
OT Haindorf	15.01.	29.01.	06.01.	20.01.	18.01.
Leutenthal	08.01.	22.01.	06.01.	20.01.	08.01.
Neumark	14.01.	28.01.	05.01.	19.01.	11.01.
Ramsla	14.01.	28.01.	05.01.	19.01.	18.01.
Rohrbach	15.01.	29.01.	06.01.	20.01.	08.01.
Sachsenh.	08.01.	22.01.	11.01.	25.01.	08.01.
Schwerstedt	14.01.	28.01.	06.01.	20.01.	18.01.
Vippachedelh.	14.01.	28.01.	05.01.	19.01.	11.01.
OT Thalborn	14.01.	28.01.	05.01.	19.01.	11.01.
Wohlsborn	11.01.	25.01.	11.01.	25.01.	25.01.

Thüringer Energie AG
Ihre Energieexperten.
Bei Ihnen. Vor Ort.



Das Beratungsmobil der Thüringer Energie kommt

**am Montag, dem 11. Januar 2016
in der Zeit von 13:00 - 16:00 Uhr**

**nach Berlstedt
Standort „Platz gegenüber der Molkerei“**

**Dort können Sie Fragen stellen rund um die Energieversorgung und
Energiesparen.**

Sie erhalten:

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie